

Stellungnahme 11. April 2011

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-
und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften“
(BT-Drs. 17/4984)**

Zusammenfassung:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) kann aus Sicht von foodwatch den vorsorgenden Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger nicht hinreichend gewährleisten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind wenig wirksam, weil sie leicht umgangen oder nur schwer kontrolliert werden können. Insgesamt bringt die Umsetzung des gemeinsamen 14-Punkte-Plans von Bund und Ländern zum heutigen Zeitpunkt viel Bürokratie, aber wenig Effekt. Die vorgelegten Gesetzesvorhaben sind nicht dazu geeignet, die Dioxinbelastung der Bevölkerung zu senken.

Die entscheidende Maßnahme für mehr Lebensmittelsicherheit wäre eine Verpflichtung der Futtermittelhersteller, jede Charge jeder Futtermittelkomponente vor einer Vermischung auf Dioxin zu testen und die Ergebnisse – im Falle einer Grenzwertüberschreitung auch die Entsorgungsnachweise – den Behörden vorzulegen. Zwar werden verpflichtende Eingangskontrollen mit einer Änderung der Futtermittelverordnung aufgegriffen, allerdings durch zahlreiche Ausnahmeregelungen konterkariert und letztlich weitgehend unwirksam ausgestaltet.

Aus Sicht von foodwatch sollte eine Pflicht der Futtermittelhersteller zum Test ausnahmslos jeder Charge jeder Futtermittelkomponente im LFGB verankert werden.

Dazu im Einzelnen:

1. *„Über 90 % der Dioxinexposition des Menschen geht auf Lebensmittel zurück. Lebensmittel tierischen Ursprungs sind in der Regel für etwa 80 % der Gesamtexposition verantwortlich. Die Dioxinbelastung von Tieren ist vor allem auf Futtermittel zurückzuführen. Daher sind Futtermittel — und in einigen Fällen der Boden — als potenzielle Dioxinquellen Besorgnis erregend.“* (EU-Verordnung 2375/2001, Erwägungsgrund (6))

2. Die deutsche Bevölkerung ist im Durchschnitt der laut WHO und laut „Wissenschaftlichem Ausschuss Lebensmittel“ (SCF) der Europäischen Union maximal zulässigen Dioxin-Belastung ausgesetzt. Wie hoch der Einzelne tatsächlich belastet ist, hängt erheblich von den Essgewohnheiten ab. Vegetarier dürften deutlich niedrigeren Dioxinlasten ausgesetzt sein, Vielverzehrer von tierischen Erzeugnissen können erheblich höheren Dioxinlasten ausgesetzt sein.
3. *„Um sicherzustellen, dass sämtliche Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelherstellungskette auch weiterhin alle denkbaren Anstrengungen unternehmen und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Vorhandensein von Dioxinen in Futtermitteln und Lebensmitteln zu begrenzen, sollten die geltenden Höchstgehalte innerhalb einer festgelegten Frist überprüft werden mit dem Ziel, sie zu senken. Bis zum Jahr 2006 sollte eine Gesamtverringerung der Dioxinexposition des Menschen um mindestens 25 % erreicht werden.“* (EU-Verordnung 2375/2001, Erwägungsgrund (14))
4. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Dioxin- oder PCB-Verunreinigungen in Futtermitteln bekannt, die deutlich über der allgemeinen Hintergrundbelastung in der Umwelt liegen. Es muss also besondere Eintragungspfade dieser Giftstoffe über das Futter in die menschliche Nahrungskette geben.
5. Ihren Weg ins Futter fanden Dioxine und PCB in den vergangenen Jahren über
 - a. pflanzliche Öle, die dem Futter beigemischt werden;
 - b. Trocknungsprozesse von Futtermitteln über direkter Hitze (Abgase des Brennmaterials!);
 - c. Abfälle der Lebensmittelproduktion, die mit belasteten Hilfsstoffen behandelt waren (dioxinbelasteter Kaolinton an Kartoffelschalen);
 - d. verunreinigte Transportfahrzeuge;
 - e. Getreide („Bio“-Mais aus der Ukraine);
 - f. Fettsäuren aus der „Bio“-Kraftstoff-Herstellung
6. Die Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB dürften in einzelnen Futterkomponenten bei sachgemäßem Umgang nicht über der Hintergrundbelastung dieser ubiquitär vorkommenden Substanzen liegen. Die regionalen Hintergrundbelastungen wurden seit 1994 durch das Umweltbundesamt (UBA) mittels eines „Dioxin-Referenzmessprogramms“ erfasst. Das UBA veröffentlichte außerdem Dioxin-Belastungsdaten in Böden, Sedimenten und Schwebstoffen, in der Luft, in Bioindikatoren, aber auch in verschiedenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs, sowie in der menschlichen Muttermilch.

Anhand dieser Daten lässt sich erkennen, dass zum Beispiel bei einer Dioxinbelastung von über 0,6 ng in Kuhmilch ein über die Hintergrundbelastung hinausgehender Eintragungspfad bestehen muss.

Die Hintergrundbelastung allein führt in den seltensten Fällen zu auffällig hohen Belastungen bzw. zu Überschreitungen der Höchstgehalte in Lebensmitteln.

7. Jeder höher liegende Eintrag von gefährlichen Giftstoffen wie Dioxinen und dioxinähnlichen PCB ins Futter und damit in die Lebensmittelkette ist ein Verstoß der Futtermittelwirtschaft gegen das gesetzlich verankerte Prinzip des vorsorgenden Gesundheitsschutzes für die Verbraucher.
8. In der so genannten EU-Basisverordnung 178/2002 sind in Artikel 5 als „Allgemeine Ziele“ der „Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen und der Schutz der Verbraucherinteressen“ und in Artikel 7 das Prinzip des vorsorgenden Gesundheitsschutzes, welches auch bei wissenschaftlichen Zweifeln anzuwenden ist, normiert. EU-weit sind diese Prinzipien für alle Wirtschaftsbeteiligten sowie die staatlichen Organe auf allen Stufen der Lebensmittelkette verbindlich.
9. Mit dem Inkrafttreten des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) im September 2005 wurde dieser in der EU-Basis-Verordnung 178/2002 verankerte vorsorgende Gesundheitsschutz des Menschen als übergeordnetes Ziel erstmals im deutschen Futtermittelrecht verankert.
10. Gemäß Artikel 17 Abs. 2 der EU-Basisverordnung 178/2002 kommen den Mitgliedstaaten drei wesentliche Aufgaben zu, um die Verbraucherrechte durchzusetzen:
 - a. Überwachung und Überprüfung der Einhaltung futtermittel- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen durch die Wirtschaftsbeteiligten auf allen Stufen;
 - b. Öffentliche Information über die Sicherheit und die Risiken von Futtermitteln und Lebensmitteln sowie die öffentliche Bekanntgabe der Überwachungsergebnisse;
 - c. Schaffung von Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Zum Fragenkatalog des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

11. Fragenkatalog I – zu den Fragen 1. und 2.

Um den vorsorgenden Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger effektiv zu verbessern, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, die tatsächliche Dioxinlast in Futtermitteln – und damit in der gesamten Kette der Erzeugung tierischer Lebensmittel – effektiv zu senken. Dafür sind nur solche Maßnahmen geeignet, die:

- der Futtermittelwirtschaft keine Umgehungsmöglichkeiten eröffnen,
- die behördlich effektiv kontrolliert und
- die – bei Zuwiderhandlungen – entsprechend wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sanktioniert werden können.

Im 14-Punkte-Plan von Bund und Ländern wird eine Reihe von Maßnahmen angekündigt, die die vorgenannten Kriterien nicht hinreichend erfüllen – und daher auch nicht notwendig das Ziel der Verbesserung des vorsorgenden Gesundheitsschutzes erfüllen.

Die im LFGB-Änderungsentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Meldepflichten für Labors und für Futtermittelhändler und ebenfalls die in der Änderung der Futtermittelverordnung vorgeschlagenen Maßnahmen erfüllen oben genannte Anforderungen nicht.

Der Deutsche Bundestag sollte die (Misch-) Futtermittelhersteller gesetzlich verpflichten, ausnahmslos jede Charge jeder Futtermittelzutat selbst auf Dioxine und dioxinähnliche PCB zu testen, bevor die Zutaten in das Futter gemischt werden und dies für die Behörden jederzeit nachprüfbar zu belegen.

Bei Überschreitung des für die jeweilige Futterzutat gültigen Grenzwertes muss die Charge vernichtet werden. Der entsprechende Entsorgungsnachweis ist dem jeweiligen Laborergebnis beizugeben.

Nur eine derartige Test- und Entsorgungspflicht für die Firmen schafft die nötige Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit – denn staatliche Kontrolleure, auch wenn es zehn Mal so viele gäbe wie bisher, können immer nur Stichproben nehmen.

Eine Test- und Entsorgungspflicht für die Firmen würde auch zuverlässig verhindern, dass zu hoch belastete Einzelchargen mit anderen Zutaten vermischt werden, um die Gesamtbelastung des Mischfuttermittels unter den zulässigen Grenzwert zu drücken.

12. Fragenkatalog II – zu den Fragen 3, 4, 5, 6, 15, 16, 17, 18, 19

Selbst wenn man die Ausdehnung der Meldepflicht auf externe Labore für sinnvoll hält, weil sie den Futtermittelunternehmen einen Ausweg versperrt, ihre Meldepflichten zu umgehen, bleibt unklar, wie die Meldepflichten behördlich überwacht werden sollen, wie die Vollständigkeit der Meldungen überhaupt überprüft werden kann und welche Konsequenzen die Futtermittelwirtschaft aus den Meldepflichten für die Wahl ihrer Labors (vertragliche Ausgestaltung, Standorte im Ausland) ziehen wird.

Die Futtermittelunternehmen sind nicht verpflichtet, sich deutscher Analyseunternehmen zu bedienen; vielmehr können sie die Aufträge im europäischen Ausland ver-

geben, die der deutschen Meldepflicht nicht unterliegen. Zudem besteht die Gefahr, dass auch in Deutschland ansässige Analyseunternehmen derart von der Futtermittelindustrie abhängig sind, dass sie ihre Meldepflichten umgehen.

Wollte man die Meldepflicht für Labore überhaupt wirksam ausgestalten, dürfte die Einrichtung eines Registers akkreditierter und behördlich akzeptierter Labore unumgänglich sein.

Die neu eingeführte Mitteilungspflicht für Kontaminationen unterhalb der Grenzwerte ist nur so sinnvoll und wirksam, wie es die noch zu erlassende Rechtsverordnung zulassen wird. Denn hier wird festgelegt werden, auf welche Schadstoffe zu achten ist. Solange eine solche Rechtsverordnung nicht existiert, regelt § 75 Abs. 4 E-LFGB übergangsweise, dass Kontaminationen mit Dioxinen, Furanen sowie dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen PCBs zu melden sind, und zwar unverzüglich, nachdem der Verpflichtete die Daten erhalten hat. Das ermöglicht es den Lebensmittelkontrollbehörden, im Fall einer solchen Kontamination früher als bislang einzugreifen und Futtermittel aus dem Verkehr zu ziehen, wenn die Proben nicht hinreichend zurückverfolgt werden können.

Auch hier gibt es aber ein erhebliches Anwendungs- und Kontrollproblem, solange nicht lückenlose, chargengenaue Dioxinkontrollen für jede Futterzutat vorgeschrieben sind.

13. Fragenkatalog III – zu den Fragen 7, 8, 9, 10, 11

Die für die Futtermittelüberwachung zuständigen Länder müssen verpflichtet werden, ihre Kontrollen im Sinne des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung als oberstes Ziel der staatlichen Futtermittelüberwachung auf besonders gefährliche Eintragspfade für Dioxine zu richten.

Einzelfuttermittel bzw. einzelne Futterkomponenten müssen gezielt überwacht werden bzw. deren Verwendung durch die Futterindustrie überhaupt erst kontrollierbar gemacht werden durch die Vorschrift der chargengenauen Testung jeder Futterzutat vor der Einmischung.

Werden Proben in den fertigen Mischfuttermitteln genommen (oder gar erst in den tierischen Lebensmitteln), so ist es nicht verwunderlich, dass die gemessenen Giftstoff-Konzentrationen aufgrund des Verdünnungseffekts innerhalb eines aus verschiedenen Einzelkomponenten zusammengesetzten Fertig-Futtermittels meist die Grenzwerte einhalten.

Ein großer Teil der amtlichen Kontrollen diene gar nicht dem Schutz der Gesundheit der Bürger, sondern den wirtschaftlichen Interessen von Futter- und Landwirtschaft.

So hatten in der Vergangenheit Untersuchungen des Wasser- oder Energiegehalts bei den Futterkontrollen häufig Vorrang.

National müssen alle Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung – ebenso wie alle Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung – unter vollständiger Angabe des Betriebes öffentlich im Rahmen eines die gesamte Futtermittel- und Lebensmittelkette umfassenden „Smiley“-Systems umgehend zugänglich gemacht werden.

Um die Dioxinbelastung der Bevölkerung deutlich zu senken, müssen Informationspflichten der Behörden und Informationsrechte der Bürger erheblich verbessert werden. Solche Transparenzregeln haben das Potenzial, die Futtermittelwirtschaft präventiv zur Einhaltung von Vorschriften und damit zur Anerkennung ihrer Verantwortung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu veranlassen. Sie müssen durch strengere Haftungsregeln für Verursacher sowie ein betriebswirtschaftlich abschreckendes Unternehmensstrafrecht flankiert werden.

Die im vorliegenden Entwurf eines LFGB-Änderungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen sind nicht geeignet, diese Ziele zu erreichen, ihre Durchsetzbarkeit ist an sich fraglich, und aus Sicht von foodwatch ist die amtliche Überwachung in ihrer heutigen Organisationsstruktur und Ausstattung damit schlichtweg überfordert.

Die Bundesregierung muss sich energisch für eine veränderte Dioxin-Politik der EU einsetzen, damit die gesetzliche Vorschrift des vorsorgenden Gesundheitsschutzes in die Tat umgesetzt wird.

14. Fragenkatalog IV – zu den Fragen 12, 13, 14, 20, 24

Der Änderungsvorschlag der Futtermittelverordnung schreibt zwar Eingangstests vor, lässt aber zahlreiche Ausnahmen zu bzw. vernachlässigt bestimmte, in der Vergangenheit bereits im Zusammenhang mit Dioxinen auffällig gewordene Zutaten völlig.

Dadurch wird weder den in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Eintragspfaden von Dioxinen hinreichend Rechnung getragen (bzw. ein wirksamer Riegel vorgeschoben), noch kann damit die in der Praxis bislang ohne weiteres mögliche Verdünnung und Verschneidung von unterschiedlich hoch belasteten Futterkomponenten im Rahmen der Mischfutterherstellung unterbunden werden.

Die Verantwortung der Futtermittelwirtschaft für den gesundheitlichen Verbraucherschutz kann unmöglich durch Vorschriften, die mit Ausnahmetatbeständen durchlöchert sind, konsequent eingefordert werden.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag für die Futtermittelverordnung wird die im 14-Punkte-Plan von Bund und Ländern unter Punkt 5. angekündigte, wichtigste Maßnahme nicht nur verwässert, sondern in der Praxis unwirksam (weil lückenhaft, leicht zu umgehen und nahezu unkontrollierbar).

Im 14-Punkte-Plan heißt es:

„Verbesserung der Eigenkontrollen bei Futtermittelunternehmen

5. Verbindliche Vorgaben für Eigenkontrollen

Eine verbindliche rechtliche Vorgabe für die Durchführung und Dokumentation von Eigenkontrollen nach standardisierten Verfahren ist erforderlich. Diese umfasst auch die Einrichtung und Nutzung wirksamer HACCP1-Konzepte. Diese Vorgaben gelten für jede Produktionsstufe der Futtermittelherstellung. Die Kontrollen müssen die verwendeten Erzeugnisse (Eingangskontrollen) als auch die Abgabe an die nächste Stufe der Futtermittelkette umfassen. Die Eigenkontrolle wird durch rechtliche Vorgaben untermauert. Es wird vorgeschrieben, dass Betriebe bei Futtermitteln eine Eingangsuntersuchung auf Dioxine, dioxinähnliche PCB sowie auf weitere unerwünschte Stoffe, die Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben können, wie z. B. persistente chlorierte Kohlenwasserstoffverbindungen oder bestimmte natürliche Toxine durchführen müssen. Von der Untersuchungspflicht sollen solche Futtermittel ausgenommen werden, die als risikoarm (z.B. frisch geerntetes Getreide) einzustufen sind. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen müssen den zuständigen Überwachungsbehörden übermittelt werden. Unabhängig von einer nationalen Regelung wird sich der Bund für eine EU-weite Vorschrift einsetzen.“

(Hervorhebungen durch foodwatch)

Der Deutsche Bundestag sollte sicherstellen, dass das als Beispiel für „risikoarme“ Futtermittelkomponenten genannte „frisch geerntete Getreide“ tatsächlich die einzige Ausnahme bleibt – und zwar in klar definierten Grenzen. Bereits die Einlagerung von Getreide kann zu erheblichen Kontaminationen und Gesundheitsgefährdungen führen, wie der Nitrofen-Skandal eindrücklich vorgeführt hat. Zudem können Transportfahrzeuge verunreinigt sein, so dass diese einzigste Ausnahme eng auszulegen ist und ausschließlich bei der hofeigenen Verwendung von Getreide durch den Erzeuger („Eigenmischer“) Anwendung finden darf.

Der Deutsche Bundestag sollte daher die (Misch-) Futtermittelhersteller gesetzlich verpflichten, ausnahmslos jede Charge jeder Futtermittelzutat selbst auf Dioxine und dioxinähnliche PCB zu testen, bevor die Zutaten in das Futter gemischt werden und dies für die Behörden jederzeit nachprüfbar zu belegen.

Folgende Vorschriften sollten in Umsetzung von Nr. 5 des 14-Punkte-Plans von Bund und Ländern im LFGB eingefügt bzw. ergänzt werden:

§ 24a Eingangskontrollen auf Dioxine und weitere Kontaminanten

Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, jede ihnen angelieferte Charge eines Futtermittels oder einer Vormischung auf ihren Gehalt an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie auf weitere unerwünschte Stoffe, die Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben können, wie z. B. persistente chlorierte Kohlenwasserstoffverbindungen oder bestimmte natürliche Toxine, zu überprüfen, bevor sie verarbeitet oder in Verkehr gebracht wird.

§ 44 könnte um folgenden, siebten Absatz ergänzt werden:

(7) Ein Futtermittelunternehmer hat das Ergebnis seiner Eingangskontrollen gemäß § 24a unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dabei hat er seinen Namen und seine Adresse sowie Name und Adresse desjenigen, von dem die geprüfte Charge angeliefert worden ist oder von dem er die geprüfte Charge erworben hat, und das Datum der Anlieferung des Erwerbes zu nennen. § 44 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

Ein Verstoß gegen die zusätzliche Prüfungspflicht und die sich daraus ergebende Mitteilungspflicht sollte mit Strafe oder Bußgeld bewehrt sein, weshalb die entsprechenden Kataloge in §§ 58 bis 60 LFGB entsprechend zu ergänzen sind.

Bei Überschreitung des für die jeweilige Futterzutat gültigen Grenzwertes muss die Charge vernichtet werden. Der entsprechende Entsorgungsnachweis ist dem jeweiligen Laborergebnis beizugeben.

15. Fragenkatalog V – zu den Fragen 21, 22, 23, 25

Mitgliedschaften in Organisationen wie der QS GmbH oder die Teilnahme am GMP+System etc. sind privatwirtschaftlicher Natur und dienen den Marktteilnehmern üblicherweise, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Überprüfung der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorgaben nachzukommen. Dazu heißt es in VO 178/2002 (EG) in Artikel 17 Abs. 1:

„Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sorgen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Le-

bensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen.

(Hervorhebung durch foodwatch)

Die amtliche Überwachung darf damit nicht vermischt werden. Denn die Mitgliedstaaten sind ausdrücklich verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Wirtschaftsbeteiligten zu überwachen. Dazu heißt es in Absatz 2 des Artikels 17 der VO 178/2002 (EG) ausdrücklich:

„Die Mitgliedstaaten setzen das Lebensmittelrecht durch und überwachen und überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden.

Hierzu betreiben sie ein System amtlicher Kontrollen und führen andere den Umständen angemessene Maßnahmen durch, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Lebensmitteln und Futtermitteln, der Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und anderer Aufsichtsmaßnahmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Außerdem legen sie Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht fest. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

(Hervorhebung durch foodwatch)

Die amtliche Datenerhebung ist daher strikt von irgendwelchen privatwirtschaftlichen Datenbanken zu trennen.

Anstelle eines vierteljährlich durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu erstellenden Berichtes sind sämtliche Pflichtmeldungen über die Eingangskontrollen von den zuständigen Länderbehörden umgehend in eine öffentlich zugängliche bundesweite Kontaminanten-Datenbank einzupflegen, in welcher nicht nur die meldenden und liefernden Unternehmen genannt sein müssen, sondern auch eine Einordnung bezüglich jeweiligem gesetzlichen Höchstwert, Auslösewert und Zielwert vorgenommen werden muss.

Das BVL sollte einmal jährlich eine Auswertung vornehmen ausgehend von der Frage, ob und ggf. in welchem Maße sich die Dioxinlast (und diejenige weiterer Kontaminanten, siehe dazu Nr. 14 dieser Stellungnahme) der Futtermittel verringert hat und unter Verfügbarmachung aller Unternehmensdaten als „Futtermittel-Kontaminantenbericht“ veröffentlichen.

- 16.** Müssten die Land- und Futterwirtschaft für sämtliche durch Tierfutter verursachten negativen Effekte (seien es ökologische, gesundheitliche oder administrative) zivil-, straf- und haftungsrechtlich geradestehen, so hätte dies direkte Auswirkungen auf die verwendeten Futterbestandteile und auf die ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit des Futters. Es wäre dann ökonomisch überlebenswichtig, Kontroll- und Qualitätsregimes so zu gestalten, dass jeder vermeidbare Schadstoffeintrag über das Futter effektiv ausgeschlossen wird. Strengere Auflagen und Wareneingangskontrollen lägen im vitalen Eigeninteresse der Firmen.